

Nachschlagewerk: ja

Amtliche Sammlung: ja

GG Art. 34; BGB § 839 A.F.; PrSchiedsmannsO
v. 3. Dezember 1924, GS 751

Für die Amtspflichtverletzung eines Schiedsmannes
(in Nordrhein-Westfalen) hat der Staat (Landes-
justizfiskus), nicht die Gemeinde einzustehen.

BGH, Urt. v. 11. Dezember 1961 - III ZR 172/60 LG Krefeld

58
III_ZR_172/60

Verkündet
am 11. Dezember 1961
Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesjustizfiskus),
vertreten durch den Generalstaatsanwalt bei dem Ober-
landesgericht in D [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Christina B [REDACTED] geb. F [REDACTED] in
K [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1961 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der
Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Hußla, Gähtgens und Schäfer

für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen das
Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Kre-
feld vom 12. Juli 1960 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszuges werden dem
beklagten Land auferlegt.

Von Rechts wegen

57

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin beantragte bei dem Schiedsmann Franz F. in K. die Anberaumung einer Sühneverhandlung gegen den Geschäftsführer Wilhelm W. den sie eines Hausfriedensbruchs beschuldigte. Der Schiedsmann setzte den Sühnetermin auf den 3. April 1959 an. Die Klägerin erschien zu diesem Termin nicht, sondern schickte ihren Schwiegersohn mit einer schriftlichen Vollmacht und einem ärztlichen Attest als Entschuldigung für ihr Fernbleiben zum Schiedsmann. Auch der Beschuldigte W. war ausgeblieben.

Einige Tage später stellte der Schiedsmann der Klägerin eine Bescheinigung über einen erfolglosen Sühneversuch zu, in der unrichtig beide Parteien als erschienen aufgeführt waren. Hierauf ließ die Klägerin durch ihren Rechtsanwalt am 14. Mai 1959 eine Privatklage wegen Hausfriedensbruchs bei dem Amtsgericht in Krefeld einreichen (2 Bs 54/59). Ehe das Hauptverfahren eröffnet wurde, stellte sich heraus, daß der Schiedsmann die Sühnebescheinigung wegen Nichterscheins der Klägerin nicht hätte erteilen dürfen. Die Klägerin nahm daraufhin die Privatklage zurück. Das Verfahren wurde mit Beschluß vom 23. Oktober 1959 eingestellt; die Kosten des Verfahrens wurden der Klägerin auferlegt.

Mit der Behauptung, sie habe ihrem Rechtsanwalt als Honorar und Auslagen für das Privatklageverfahren 158,08 DM zahlen müssen, fordert die Klägerin von dem beklagten Lande Schadensersatz wegen einer Amtspflichtverletzung des Schiedsmanns. Sie hat vor dem Landgericht beantragt, das beklagte Land zur Zahlung von 158,08 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu verurteilen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Es hat seine Verantwortlichkeit für eine Amtspflichtverletzung des Schiedsmanns sowie einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Amtspflichtverletzung und dem der Klägerin entstandenen Schaden in Abrede gestellt; außerdem hat es die Höhe der Klageforderung bestritten.

Das Landgericht hat das beklagte Land antragsgemäß verurteilt, an die Klägerin 158,08 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Februar 1960 zu zahlen.

Mit der Revision, die mit schriftlicher Einwilligung der Klägerin unter Übergang der Berufungsinstanz eingelegt worden ist, erstrebt das beklagte Land die Abweisung der Klage. Die Klägerin bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Nach der im Land Nordrhein-Westfalen fortgeltenden Preußischen Schiedsmannsordnung - SchiedsmO - vom 3. Dezember 1924 (GS S.751) mit späteren Änderungen (zuletzt durch das Gesetz vom 7. Januar 1958 - GVBl 11 -) ist das Amt des Schiedsmanns ein Ehrenamt (§ 2); die Schiedsmänner haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten (§ 6). Hiernach sind die Schiedsmänner zwar nicht Beamte, aber Träger eines öffentlichen Amtes. Die Ersatzpflicht für einen Schaden, den ein Schiedsmann in Ausübung des ihm anvertrauten öffentlichen Amtes einem Dritten zufügt, ist nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG zu beurteilen (BGB-RGRK 11. Aufl. zu § 839 Anm. 31; Wittmann, SchiedsmZtg 1952, 180 ff, 192 ff).

Ohne Rechtsirrtum ist das Landgericht davon ausgegangen, daß der Schiedsmann F. [REDACTED], indem er - entgegen den Bestimmungen in den §§ 18, 40 Abs.1 SchiedsmO - der Klägerin eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Sühneversuchs erteilte, obwohl sie als Antragstellerin zu dem Sühnetermin nicht persönlich erschienen war, eine Amtspflicht verletzte, die gegenüber der Klägerin bestand (vgl. Hartung, SchiedsmZtg 1960, 87); denn die von der Klägerin zu dem Zweck, ihr die Erhebung einer Privatklage zu ermöglichen (§ 380 StPO) oder eine solche zu erübrigen, beantragte Amtshandlung berührte ihrer Natur, d.h. ihrem Zweck und ihrer rechtlichen Bestimmung nach gerade die Belange der Klägerin (BGB-RGRK zu § 839 Anm.41). Die Revision greift dies ebensowenig an wie die tatsächliche Feststellung, daß der Schiedsmann fahrlässig gehandelt hat.

Das Landgericht begründet seine Auffassung, für ein Versehen des Schiedsmanns habe gemäß Art.34 GG das beklagte Land einzutreten, damit, daß der Schiedsmann - trotz seiner Wahl durch die Gemeindevertretung (§ 3 SchiedsmO) - sein Amt erst mit der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts (§ 4 SchiedsmO) erlange und daß die Aufsicht über die Amtsführung (§ 7 SchiedsmO) wie überhaupt alle Befugnisse, die ein Eingreifen in die Tätigkeit des Schiedsmanns und in deren Dauer erlaubten, bei der Justizverwaltung ruhten. Die Revision hält dies für rechtsirrig; sie ist der Meinung, eine Haftung des beklagten Landes entfalle, weil dieses den Schiedsmann weder angestellt habe noch besolde; vielmehr müsse die Haftung die Gemeinde treffen, die den Schiedsmann ausgewählt habe und die sächlichen Kosten seines Amtes trage (§ 48 SchiedsmO).

II.

Dem Landgericht ist darin zuzustimmen, daß das beklagte Land für ein Amtsversehen des Schiedsmanns einzutreten hat.

1.) Da die Schiedsmänner für ihre Tätigkeit Gebühren erheben (§§ 43 ff SchiedsmO), stellt sich zunächst die Frage, ob sie - gemäß der durch Art.131 WeimRV und Art.34 3 unberührt gebliebenen Haftungsbeschränkung in den §§ 1 Abs.3, 4 des Preußischen Staatshaftungsgesetzes vom 1. August 1909 (vgl.BGB-RGRK zu § 839 Anm.9; BGHZ 9, 289) - als "Gebührenbeamte" für einen durch Amtsversehen verursachten Schaden selbst aufzukommen haben (so Richter, SchiedsmZtg 1929, 57; mit Einschränkung auch Hoof-Vierhaus, Hessisches Schiedsmannsgesetz 1954, zu § 6 Anm.10; dagegen namentlich Hartung, SchiedsmZtg 1932, 161, 164; LG Flensburg, SchiedsmZtg 1955, 85; LG Münster, SchiedsmZtg 1960, 53 = NJW 1960, 677).

Das ist abzulehnen, denn die Gebühren, die der Schiedsmann ohne Rücksicht auf den Streitgegenstand oder Streitwert erhebt, sind weder danach bemessen noch dazu bestimmt, seine amtliche Tätigkeit abzugelten. Der Schiedsmann führt vielmehr sein Amt als Ehrenbeamter (§ 2 SchiedsmO), während die sächlichen Kosten seines Amtes der Gemeinde zur Last fallen, an die der Schiedsmann wenigstens die Hälfte der Gebühren abzuführen hat (§§ 48, 49 SchiedsmO; vgl. auch Runderlaß "Schiedsmannswesen" vom 18. August 1959 - SMBL.NW Nr.3210). Der ihm verbleibende geringe Gebührenanteil bedeutet nicht mehr als eine pauschale Aufwandsentschädigung für den durch das Ehrenamt verursachten Zeitverlust (so Jahn, SchiedsmO 1950, zu § 6 Anm.4), die den Eintritt der Selbsthaftung nicht rechtfertigen kann.

2.) Die Haftung trifft daher gemäß Art. 34 GG den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst der Schiedsmann steht. Zwar fehlt es an einer eigentlichen Anstellungskörperschaft, weil der Schiedsmann in einem Dienstverhältnis weder zum Staat noch zu der Gemeinde, sondern lediglich in einem Amtsverhältnis steht; das aber schließt die Anwendung des verfassungsrechtlichen Grundsatzes der Haftung der öffentlichen Hand nicht aus (BGHZ 11, 192, 198; von Mangoldt-Klein, Grundgesetz, 2. Aufl. zu Art. 34 Anm. III 1 b). Jedoch ist im Schrifttum streitig, ob für den Schiedsmann die Gemeinde, die ihn gewählt hat und die sächlichen Kosten seines Amtes trägt, einzustehen hat (so LG Flensburg, SchiedsmZtg 1955, 85; für den früheren Rechtszustand auch RGZ 88, 51 und OLG Celle Seufferts Archiv 70 Nr. 195), oder der Staat, in dessen Justizverwaltung er wirkt (so LG Münster, SchiedsmZtg 1960, 53 = NJW 1960, 677; Palandt BGB, 20. Aufl. zu § 839 Anm. 15; im Ergebnis auch Wittmann, SchiedsmZtg 1952, 180, 192). Der letzteren Auffassung, der auch das hier angefochtene Urteil folgt, ist zuzustimmen. Denn, da es an einem Anstellungsverhältnis zu einer öffentlichrechtlichen Körperschaft, einem Dienstverhältnis, überhaupt fehlt, muß nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ 142, 190, 195) und des Bundesgerichtshofs (vgl. BGB-RGRK zu § 839 Anm. 15 mit Nachweisen; vgl. auch BGH Urteil vom 3. Juli 1961 - III ZR 78/60 = MDR 1961, 979) für ein Amtsversehen des Schiedsmanns die Körperschaft eintreten, die ihn mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet und damit zum Beamten im haftungsrechtlichen Sinne gemacht hat. Das ist nicht die Gemeinde, sondern der Staat.

Der Schiedsmann ist - wie das Landgericht mit Recht hervorhebt - mit der Gemeindeverwaltung lediglich dadurch verbunden, daß sie ihn wählt (§ 3 SchiedsmO),

die sächlichen Kosten seines Amtes trägt (§ 48 SchiedsmO) und an den Einnahmen teil hat (§ 49 SchiedsmO). Der Kostenlast der Gemeinde, die ein Dienstverhältnis nicht begründet, legt die Revision - teilweise auch das Schrifttum (vgl. Hartung, SchiedsmZtg 1960, 54) - einen Wert bei, der ihr für die Haftungsfrage nicht zukommt. Entscheidend ist vielmehr, daß dem Schiedsmann als "Organ der Rechtspflege" (§ 4 der Geschäftsanweisung vom 13. Januar 1925) eine staatliche Aufgabe anvertraut ist, auf deren Führung die Gemeinde keinen Einfluß hat. Die Berufung (§ 2 SchiedsmO) zum Schiedsmannsamt vollzieht sich durch die Wahl der Gemeindevertretung (§ 3 SchiedsmO) und die Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts (§ 4 SchiedsmO), also nicht - wie es bei Kommunalbeamten üblich ist - durch die Bestätigung der Aufsichtsbehörde, sondern eines unabhängigen richterlichen Organs der Rechtspflege (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 26. Aufl. zu § 64 CVO Anm. 1). Erst diese Bestätigung durch eine richterliche Behörde schließt die Berufung zum Amt ab und befähigt den Schiedsmann zur Amtsausübung. Auf Grund der Entscheidung des Präsidiums veranlaßt der Landgerichtspräsident (Abschn. II Abs. 3 der Ausführungsverfügung) die Vereidigung des Schiedsmanns durch das Amtsgericht (§ 5 SchiedsmO). Die Dienstaufsicht wird von den Justizbehörden geführt (§ 7 SchiedsmO). Die Entscheidung über die vorzeitige Beendigung des Amtes ist richterlichen Instanzen zugewiesen, und zwar entscheidet über die Befugnis zur Niederlegung des Amtes das Präsidium des Landgerichts (§ 8 Abs. 2 SchiedsmO), über eine Amtsenthebung der erste Zivilsenat des Oberlandesgerichts (§ 9 SchiedsmO).

Der Schiedsmann ist daher ein "Organ der Rechtspflege" nicht allein auf Grund seiner Aufgabe, durch die Sühneverhandlung über streitige Rechtsangelegenheiten dem Recht zu dienen (§ 1 SchiedsmO mit § 4 Geschäftsanweisung).

anweisung), sondern kraft seiner organisatorischen Einordnung in die Justizverwaltung, die ihm ein Amt der Rechtspflege (so Hartung, Handbuch des Schiedsmanns, 2.Aufl.1954 S.229) übertragen hat. Die Revision verkennt dies, wenn sie meint, daß der Schiedsmann für die Gemeinde eine auf diese übertragene staatliche Auftragsangelegenheit führe. Die Rechtspflege ist nicht Aufgabe der Gemeinde, sondern des Staates; auch aus der Tatsache, daß die Zuständigkeit des Schiedsmanns bezirklich begrenzt ist und seine Tätigkeit damit der Erhaltung des Rechtsfriedens in der Gemeinde dient, läßt sich eine gemeindliche Aufgabe nicht herleiten. Die Dinge liegen beim Schiedsmann anders als in dem mit Urteil vom 3. Juli 1961 (MDR 1961, 979) entschiedenen Fall eines nichtbeamteten bayerischen Trichinenschauers, der zwar vom Landrat "bestellt" wurde, aber eine Aufgabe führte, die der Gemeinde zugewiesen war. Schon äußerlich wird die Zugehörigkeit des Schiedsmanns zur staatlichen Justizverwaltung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß sein Amtssiegel das Landeswappen zeigt (§§ 30,40 SchiedsmG; § 5 Geschäftsanweisung; Abschn.III Abs.2 Ausführungsverfügung; vgl. auch Hartung-Jahn, Die Schiedsmannsordnung und das Hessische Schiedsmannsgesetz, 2.Aufl. zu § 6 Anm.6; so jetzt ausdrücklich § 6 Abs.2 Hess. SchiedsmG). Ein Siegel mit dem Landeswappen (Gesetz vom 10.März 1953 - GVBl 140 -) führt - wie aus der bei den Akten befindlichen Sühnebescheinigung vom 3. April 1959 hervorgeht - auch der Schiedsmann F [REDACTED].

Das Landgericht hat daher zutreffend angenommen, daß die Verantwortlichkeit für ein Amtsversehen des Schiedsmannes das beklagte Land trifft.

III.

1.) Bei der Beurteilung des Ursachenzusammenhanges zwischen der festgestellten Amtspflichtverletzung und dem geltend gemachten Schaden hat das Landgericht sich richtig die Frage gestellt, welchen Verlauf die Dinge bei pflichtgemäßem Verhalten des Beamten genommen haben würden (BGB-RGRK zu § 839 Anm.50), also dann, wenn Schiedsmann Fabry die Sühnebescheinigung im vorliegenden Fall nicht erteilt hätte. Das Landgericht beantwortet diese Frage dahin, daß es dann nicht zur Erhebung der Privatklage auf Grund dieser Bescheinigung gekommen und der Klägerin der jetzt geltend gemachte Schaden nicht entstanden wäre.

Die Revision hält die gemäß § 566 a Abs.3 ZPO unzulässige Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO nicht mehr aufrecht.

Was geschehen wäre, wenn der Schiedsmann Fabry der Klägerin nicht eine - abgesehen von ihrem unrichtigen Inhalt - auch unzulässige Sühnebescheinigung (§ 40 SchiedsmO) ausgehändigt hätte, ist in erster Linie Sache der Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse. Der nächstliegende Gedanke und damit die nächstliegende Folge des feststehenden Sachverhalts ist jedenfalls, daß die Klägerin ohne die unzulässige Sühnebescheinigung nicht die Privatklage vom 14. Mai 1959 erhoben haben würde, deren Zurücknahme die Kostenlast der Klägerin verursacht hat. Die streitige Rechtsfrage, ob die unter Vorlage einer unzulässigen Sühnebescheinigung erhobene Privatklage schlechthin unzulässig war oder ob der Mangel der Klage durch die Nachholung eines ordnungsgemäßen Sühnetermins und die Nachreichung einer neuen Sühnebescheinigung hätte geheilt werden können

(vgl.hierzu Eberhard Schmidt, Lehrkommentar zur StPO, Teil II 1957, zu § 380 Anm.3; KMR-StPO 4.Aufl., zu § 380 Anm.2), bedarf hier keiner Erörterung. Denn selbst wenn die Klägerin zur Zurücknahme der Privatklage nicht gezwungen war, ergab sich aus der Rüge des Beschuldigten W [REDACTED] und der alsbaldigen Feststellung der Ordnungswidrigkeit der Sühnebescheinigung, daß der glatte Ablauf des Verfahrens gefährdet war und der Klägerin möglicherweise eine größere Kostenlast drohte. Es ist daher rechtlich nicht zu beanstanden, daß das Landgericht den Entschluß der Klägerin, die Privatklage zurückzunehmen, als eine der Amtspflichtverletzung zurechenbare Folge gewertet hat.

2.) Auch die Rüge der Verletzung des § 254 BGB greift nicht durch. Dafür, daß die Klägerin ihre Privatklage als sachlich aussichtslos hätte erkennen können, liegt nichts vor. Die Sühnebescheinigung des Schiedsmanns durfte sie jedenfalls für wirksam und zulässig halten; denn abgesehen davon, daß behördliche Akte die Vermutung der Gesetzmäßigkeit für sich haben, durfte sie sich darauf verlassen, daß sie von ihrem Rechtsanwalt richtig beraten werde.

3.) Auch ohne eine entsprechende Rüge der Revision bleibt zu prüfen, ob die Klägerin auf andere Weise Ersatz ihres Schadens erlangen kann (§ 839 Abs.1 Satz 2 BGB), weil das Fehlen einer anderweiten Ersatzmöglichkeit in Fällen einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung eine der sachlichen Voraussetzungen des Amtshaftungsanspruchs darstellt und deshalb von dem Kläger darzulegen ist (BGB-RGRK zu § 839 Anm.95). Jedoch kann sich der Kläger in der Regel darauf beschränken, die sich aus dem Sachverhalt selbst ergebenden Ersatzmöglichkeiten auszukurieren oder zu widerlegen, und es ist dann Sache des Beklagten, anderweite Ersatzmöglichkeiten, die etwa doch

gegeben sein könnten, aufzuzeigen (BGH MDR 1959, 107; Urteil vom 5. Juni 1961 - III ZR 53/60 - = VersR 1961, 711/2, insoweit in BGHZ 35, 185 nicht abgedruckt). Das beklagte Land hat einen solchen Hinweis im vorliegenden Rechtsstreit nicht gegeben. Der vorgetragene Sachverhalt rechtfertigt die Annahme, daß die Klägerin möglicherweise von anderer Seite Ersatz erlangen könnte, nicht.

Nach dem Sachverhalt kann sich nur die Frage stellen, ob Rechtsanwalt R■■■■, der die Klägerin schon im Privatklageverfahren vertreten hat, seine anwaltlichen Pflichten gegenüber der Klägerin fahrlässig versäumt und dadurch den Schaden verursacht hat. Das ist nicht ersichtlich. Der Rechtsanwalt ist allerdings verpflichtet, Schriftstücke, die ihm vorgelegt werden, genau und sorgfältig zu prüfen (BGH Urteil vom 18. Dezember 1958 - III ZR 179/57). Auch die sorgfältigste Prüfung der Sühnebescheinigung aber konnte keinen Anhalt dafür geben, daß die Bescheinigung nicht hätte erteilt werden dürfen, weil der Schiedsmann der Wahrheit zuwider beide Parteien als erschienen aufgeführt hatte. Der Rechtsanwalt hatte keine Veranlassung, die Klägerin nach dem Zustandekommen der Bescheinigung zu fragen; denn er durfte sich auf die Richtigkeit der amtlichen Bescheinigung verlassen. Dem Rechtsanwalt kann auch kein Vorwurf daraus gemacht werden daß er die Privatklage, nachdem sich das Fehlen eines ordnungsmäßigen Sühnetermins ergeben hatte, zurücknahm, ohne den Versuch zu machen, die Frage, ob ein Sühnetermin nachgeholt werden könne, durchzufechten. Denn er war der Klägerin gegenüber verpflichtet, den sichersten Weg zu wählen (BGH DRiZ 1960, 366), und es kann ihm deshalb kein Vorwurf daraus gemacht werden, wenn er - angesichts der Uneinheitlichkeit des Schrifttums - der Klägerin die Zurücknahme der Privatklage anriet, um sie vor möglichen größeren Kosten zu bewahren.

IV.

Hiernach erweist sich die Revision als unbegründet und muß zurückgewiesen werden. Die Kosten des erfolglosen Rechtsmittels treffen gemäß § 97 ZPO das beklagte Land.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Hußla

Gähtgens

Schäfer